

(Abg. Günther.)

(A) legenden Gedanken einverstanden sind, der hier dem Gesamtantrage und der Tendenz dieses Antrages zugrunde gelegt worden ist. Bei der Vorberatung des Gesetzentwurfes und den damit in Verbindung und in Zusammenhang stehenden Bestimmungen und Verordnungen soll sich, wie auch heute erwähnt worden ist, die Königl. Staatsregierung eines Beirates von sachverständigen Personen bedienen. Die Herren Vorredner haben bereits den Charakter dieses Beirates näher erörtert; wir sind ganz damit einverstanden, daß dem Kultusministerium bei der Ausarbeitung des Entwurfes eines neuen Volksschulgesetzes ein solcher Beirat beigegeben werde. Dieser Wunsch besteht allgemein in unserem Lande. Die gesamte Lehrerschaft Sachsens wünscht, daß in diesem Beirat oder sagen wir Kommission für die Vorbereitung des neuen Volksschulgesetzes die Lehrerschaft durch Delegierte vertreten sein möge, die von ihr gewählt werden. Man hat in der Deputation schwerwiegende Bedenken gegen diesen Wunsch der Lehrerschaft zum Ausdruck gebracht, und auch der geehrte Herr Vorsitzende der Beschwerde- und Petitionsdeputation hat gemeint, daß dieser Wunsch nur durch ein sogenanntes Präliminargesetz Erledigung finden könnte, wenn ich den Bericht richtig verstanden habe. Ich meine, so möchte ich diese Frage rechtlich nicht auffassen, und zwar aus dem Grunde, weil ich nach meinem Dafürhalten durchaus kein gesetzliches Hindernis erblicken kann, wenn das Kultusministerium die sächsische Lehrerschaft veranlaßt, in der von der Lehrerschaft beliebten Weise die Sachverständigen dem Beirat beizuordnen, der das Kultusministerium bei der Aufstellung und Abfassung des neuen Volksschulgesetzentwurfes unterstützen soll. Ich meine, daß ein Weg zu finden wäre, ohne zu dem Aushilfsmittel eines Präliminargesetzes greifen zu müssen, um den Wunsch der sächsischen Lehrerschaft zu erfüllen.

(B) Ich hätte bei dieser Gelegenheit aber auch einen besonderen Wunsch, den ich nicht unterdrücken will, und der geht dahin, daß das Königl. Kultusministerium, wenn der Volksschulgesetzentwurf fertiggestellt ist, ihn rechtzeitig der Öffentlichkeit übergibt. Ich glaube, es kann der Sache nur nützen, wenn schon, bevor die Stände die Arbeit des neuen Volksschulgesetzes zu übernehmen haben, in der Öffentlichkeit der Gesetzentwurf einer sachlichen Kritik gewürdigt worden ist. Wenn ich mich recht entsinne, hat man dieser Tage im Reichstage bei der Beratung des Arbeitskammerentwurfes darauf Bezug

genommen, daß es richtig gewesen sei, daß der Staatssekretär von Bethmann-Hollweg diesen Entwurf rechtzeitig vor der Einbringung im Reichstage veröffentlichte; dadurch habe eine Klärung über viele Bestimmungen, die im Gesetze enthalten sind, stattgefunden. Ich glaube, es würde sich noch mehr empfehlen, bei dem neuen Volksschulgesetzentwurf davon Gebrauch zu machen, also einen solchen Entwurf rechtzeitig zu veröffentlichen.

(C) Nun hat man über den konfessionellen Charakter heute verschiedenes gehört; in dem Antrage wird ausdrücklich ausgesprochen, daß der konfessionelle Charakter der Volksschule aufrecht erhalten bleiben soll. Der größten Fraktion dieses Hauses, der konservativen Fraktion, gehen Bedenken bei, etwa hier nach ihrer Ansicht irgend welche Unklarheiten zu lassen, und der konservative Fraktionsredner hat nach dieser Richtung hin seinem Bedenken im Namen der konservativen Fraktion Ausdruck verliehen. Ich meine, wenn Sie den freisinnigen Antrag betrachten, der am 29. Oktober 1907 in diesem hohen Hause eingegangen ist, da wird unter Ziffer 2 eine zeitgemäße Reform des Religionsunterrichtes an den Volksschulen gefordert. Wir haben absichtlich und in Rücksicht auf die Zusammensetzung des hohen Hauses und in Rücksicht auf andere Wünsche, die in allen Parteien vorhanden sind, nicht nur in der konservativen Partei, diese Form gewählt, weil wir glaubten, daß das den geeigneten Boden abgeben könnte, auf den sich alle Parteien ohne jegliches Bedenken stellen könnten. Ich habe seinerzeit in meiner Begründung darüber das Nähere gesagt, nach welcher Richtung hin wir die Reform erstreben, und ich glaube nicht notwendig zu haben, das, was ich früher gesagt habe, zu wiederholen. Ich werde davon absehen. Aber die heute von einer Seite gemachten Ausführungen veranlassen mich, mit wenigen Worten doch darauf zuzukommen, weil in der Tat die Ausführungen des Herrn Abg. Dr. Zoepfel große Beachtung verdienen. Auch uns waren die Bestimmungen des Volksschulgesetzes bekannt, als wir den Antrag formulierten, also ehe wir ihn einbrachten, und von diesem Gesichtspunkte aus hätte man ja darauf hinweisen können, daß in der Tat, so weit das jetzt geltende Recht in Frage steht, von einer Konfessionalität, in dem schon von Herrn Abg. Dr. Zoepfel zurückgewiesenen Sinne, keine Rede sein kann. Das ist ja sehr erklärlich, da bezüglich des Glaubens in den §§ 32 und 33 der sächsischen Verfassungsurkunde das Nähere geregelt worden ist und unserer Auffassung nach auf Grund